



VERKEHRSSICHERUNG IM WALD

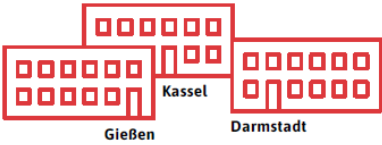
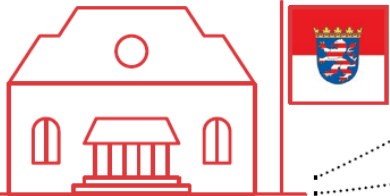
Jürgen Hey, Sachbereichsleiter Liegenschaftsmanagement HessenForst



HESSEN
Landesbetrieb
HessenForst

Betriebs- und Kundenstruktur HessenForst

Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
mit der Funktion als Oberste Forstbehörde und Aufsichtsbehörde über den Landesbetrieb HessenForst



Regierungspräsidien (RP)
mit für Forsten zuständiger Abteilung und der Funktion als Obere Forstbehörde

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA)
gemeinsame Dienststelle der Länder Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein



Standort Gießen
Abteilung 2



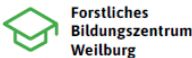
Standort Kassel
Leitung, Abteilung 1, Abteilung 3

Landesbetriebsleitung (LBL)

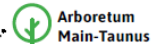
39 Forstämter



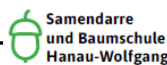
HessenForst Technik (HFT)



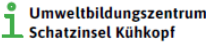
Forstliches Bildungszentrum Weilburg



Arboretum Main-Taunus



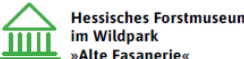
Samendarre und Baumschule Hanau-Wolfgang



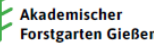
Umweltbildungszentrum Schatzinsel Kühkopf



Wildparke »Alte Fasanerie« Hanau »Tiergarten Weilburg«



Hessisches Forstmuseum im Wildpark »Alte Fasanerie«



Akademischer Forstgarten Gießen

Dienststellen

363 Revierförstereien



AGENDA

- 01** Rechtliche Grundlagen
- 02** Gefahren im Wald
- 03** Verkehrssicherungskontrollen
- 04** Umgang mit Schadereignissen
- 05** Verkehrssicherungsmaßnahmen



01 RECHTLICHE GRUNDLAGEN



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet“



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 14 Abs. 1 BWaldG

„Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.

**Betreten des Waldes
auf eigene Gefahr!**

Aufgrund anhaltender Trockenheit sind viele Bäume stark geschädigt und sterben ab. Dadurch können Äste und ganze Baumkronen abbrechen und zu Boden stürzen.

Bitte betreten Sie den betroffenen Bereich nur mit äußerster Vorsicht und meiden Sie Aufenthalte unter Bäumen.

www.hessen-forst.de

Bei Fragen steht Ihnen Ihr örtliches Forstamt gerne zur Verfügung.

HessenForst
MEHR WALD.
MEHR MENSCH.



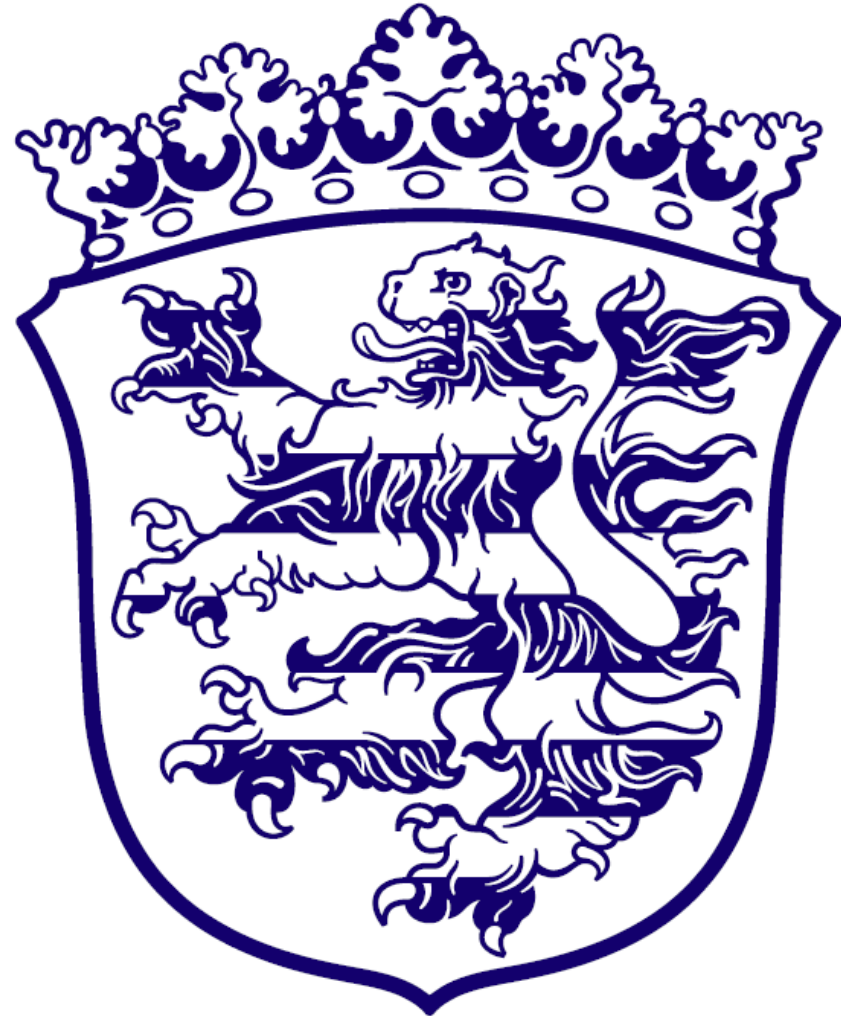
RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 15 HWaldG – Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

- Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten....

Änderung HWaldG 20.Mai 2026

„Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten, an Informationstafeln und in einfachen Schutzhütten.“



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

BGH, Urteil vom 21.01.1965 (Az. VI ZR 65/63)

Der Fall: An einer viel befahrenen Straße stürzt eine morsche Buche aus dem angrenzenden Wald und trifft ein vorbeifahrendes Auto. Der Fahrer wurde schwer verletzt, der Beifahrer getötet.

Das Urteil: Der Kläger bekommt recht. Argumentation – Der Waldbesitzer ist verpflichtet, die an öffentlichen Straßen stehenden Bäume beobachten und in angemessenen Zeitabschnitten auf Ihre Stand- und Bruchsicherheit überprüfen. Erkennbare Gefahrenquellen sind zu beseitigen.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

BGH, Urteil vom 02.Oktober 2012 (Az. VI ZR 311/11)

Der Fall: Eine Frau wurde auf einem ausgewiesenen Waldweg von einem herabstürzenden, morschen Ast einer Eiche schwer verletzt und verklagt den Waldbesitzer.

Das Urteil: Die Klage wurde abgewiesen. Argumentation - Waldbesitzer haftet nicht für walddtypische Gefahren. Der Waldbesucher kann nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift. er Waldbesucher muss mit walddtypischen Gefahren rechnen und ist selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

BGH, Urteil vom 21.September 2023 (Az. VI ZR 357/21)

Der Fall: Ein Wanderer wurde auf dem stark frequentierten „Harzer Hexenstieg“ von einem umstürzenden Baum schwer verletzt.

Das Urteil: Sowohl das LG als auch das OLG wiesen die Klage ab. Argumentation – Auch auf stark frequentierten Wanderwegen bestehen walddtypische Gefahren. Es ist für Waldbesitzer unzumutbar, alle Bäume entlang touristischer Wege regelmäßig zu kontrollieren. Auch die Bewerbung und Zertifizierung eines Waldweges als „Qualitätswanderweg“ begründen keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.



02

GEFAHREN IM WALD



GEFAHREN IM WALD

Waldtypische Gefahren

Zustände, mit denen alle Besucher des Waldes rechnen müssen und die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergeben.

- Trockene Äste
- Umstürzende Bäume
- Wurzeln
- Schlaglöcher

Atypische Gefahren

Zustände, die nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung vorgegeben sind. Insbesondere vom Waldbesitzer selbst geschaffenen oder geduldeten Gefahrenquellen.

- Schranken
- Sitzbänke
- Spielgeräte
- Holzpolter



GEFAHREN IM WALD

Akute + Latente Gefahren

Eine akute Gefahr liegt vor, wenn nach fachkundiger Beurteilung ohne jeden Zweifel in allernächster Zeit eine konkrete Sachlage zu einem Schaden für Leib, Leben oder Sachgüter führen würde. Latente Gefahren verwirklichen sich über einen längeren Zeitraum.

- Je konkreter, aktueller die Gefahr für das Rechtsgut, je aktueller der drohende Schadeneintritt, desto schneller muss effektiv reagiert werden.
- Je höherwertiger das gefährdete Rechtsgut (Leib, Leben, Eigentum, Vermögen...) desto schneller muss effektiv reagiert werden.
- Vor einer Gefahr, welche nicht erkennbar ist, muss weder geschützt noch gewarnt werden.



03

VERKEHRSSICHERUNGS KONTROLLEN



VERKEHRSSICHERUNGSKONTROLLEN

In der Praxis

- Fußläufige Sichtprüfung, in der Tiefe der tatsächlichen Baumhöhe (30 m)
- Kontrollen 1 x jährlich - abwechselnd belaubt/unbelaubt
- zeitlicher Abstand nicht über 15 Monate
- anlassbezogene Kontrollen z.B. nach Sturm, Schneebruch



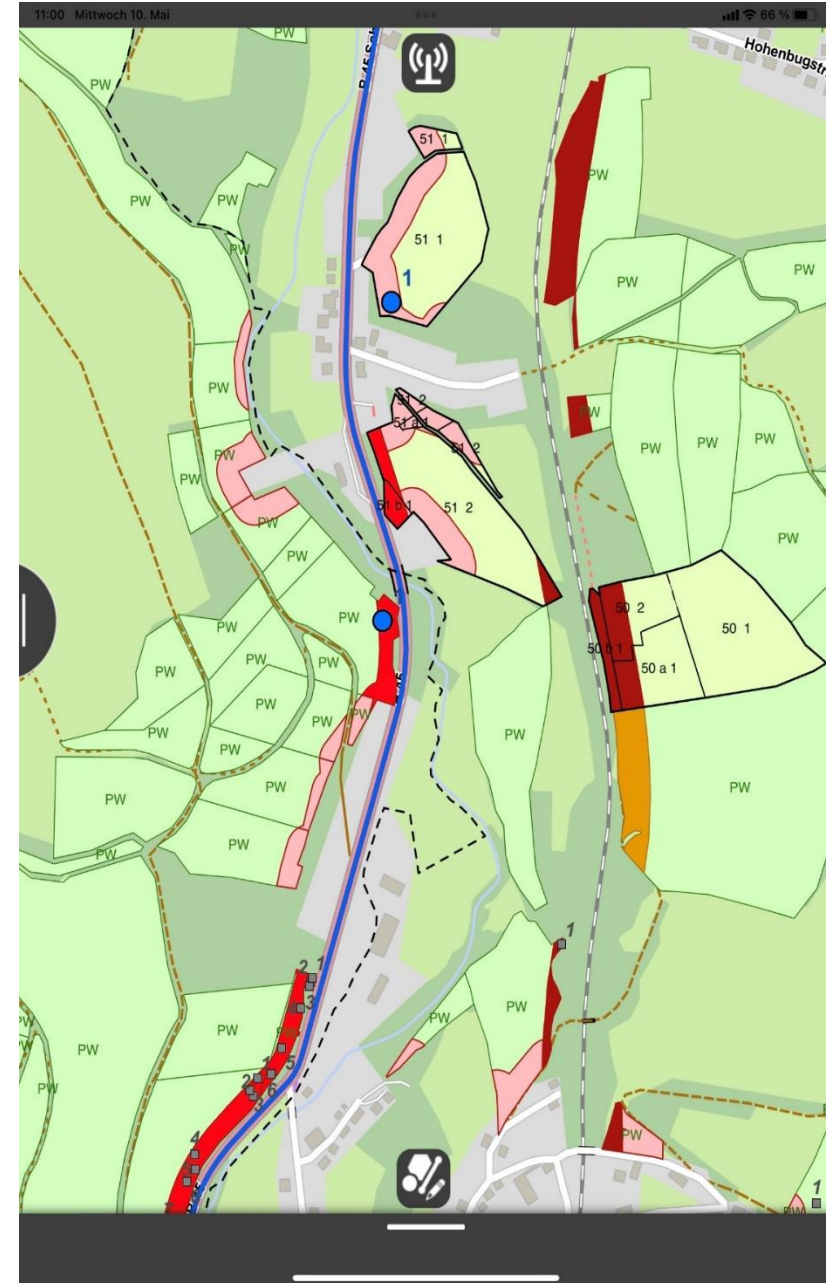
Regelkontrollbereiche

- Straße
- Parkplätze
- Spielplätze
- Waldkindergärten
-

VERKEHRSSICHERUNGSKONTROLLEN

Körperschafts- und Privatwald

- HessenForst übernimmt die Wahrnehmung der Verkehrssicherungskontrollen in Bezug auf jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die in dem zulässigen Maß nach § 15 Absätze 1 bis 4 HWaldG liegt und die somit keiner Zustimmung der Waldbesitzenden bedarf.
- Pflicht zur Umsetzung der Maßnahmen bleibt beim Waldeigentümer



VERKEHRSSICHERUNGSKONTROLLEN

Defektsymptome



04

UMGANG MIT SCHADEREIGNISSEN



UMGANG MIT SCHADEREIGNISSEN

Unmittelbar nach Bekanntwerden eines Schadensfalles

- ist ein Lageplan mit Eintragung der Schadensstelle zu erstellen.
- sind aussagefähige Fotos der Schadensstelle, des schadensverursachenden Baumes, des Umfelds zu erstellen.
- ist der Schadensbaum zu erfassen: Baumart, Alter, Höhe, BHD, äußerlich erkennbare Defektsymptome.
- ist der Sachverhalt ausführlich zu beschreiben.
- ist das Kontrollprotokoll vorzulegen.



05

VERKEHRSSICHERUNGS MAßNAHMEN



VERKEHRSSICHERUNGSMÄßNAHMEN



VERKEHRSSICHERUNGSMÄßNAHMEN

Berücksichtigung von Natur- und Artenschutzbelangen

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es jedoch verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten [...] zu verletzen oder zu töten, sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Aufzuchtzeit erheblich zu stören.





Fragen?

DANKE

Kontakt

Jürgen Hey
Sachbereichsleiter Liegenschaftsmanagement
E-Mail: juergen.hey@forst.hessen.de
Tel.: 0561/3167-155



HESSEN
Landesbetrieb
HessenForst